

 <b>FEUERPOLIZEI</b> DES KANTONS SCHAFFHAUSEN Feuerwehrinspektorat	Kommandoakten	Register: 2.3
	<b>Generelle Weisung über Aufgaben, Einteilungen, Mindestbestände, Grundausrüstung und Ausbildung der Feuerwehren</b>	
8. November 2018	Ersetzt Dokument vom 25. September 2018	Seite 1 von 5

Das Feuerwehrinspektorat erlässt, gestützt auf Art. 28 Brandschutzgesetz vom 8. Dezember 2003 (SHR550.100) und §§ 12, 13, 14, 15, 16, 28, 33 und 34 der Brandschutzverordnung vom 14. Dezember 2004 (SHR 550.101), folgende Weisung:

## 1. Allgemeines

### 1.1 Zielsetzungen

Schlagkräftige und kompatible Feuerwehreinheiten mit einheitlichen Strukturen in der Organisation, bei der Ausrüstung, in der Ausbildung und bei der Alarmierung, um bei Schadenereignissen aller Art zeitgerecht und effizient die notwendige Hilfeleistung zu erbringen.

Der hohe und einheitliche Sicherheitsstandard (Leistungsauftrag) ist über das ganze Kantonsgebiet gleichmässig sicherzustellen.

Bei grösseren Ereignissen können die Einsatzleiter der Orts-, Verbands- oder Betriebsfeuerwehren rasch in erster Linie auf die Mittel der definierten Nachbarfeuerwehr und in zweiter Linie auf die kantonale Stützpunktfeuerwehr zugreifen. Bei speziellen Einsätzen (z.B. Waldbrandeinsatz), kann auf die Einheit der dafür definierten Feuerwehr zugegriffen werden.

### 1.2 Aufgaben

Kernaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Retten von Menschen und Tieren</li> <li>▪ Schützen der Umwelt und Sachwerte</li> <li>▪ Allgemeine Schadenabwehr bei Bränden, Explosionen und Elementarereignissen</li> <li>▪ Verhindern von Folgeschäden</li> </ul>
Technische Hilfeleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewältigung von Gefahrguteinsätzen (Ölwehr- und ABC-Einsätze)</li> <li>▪ Unfallrettung</li> <li>▪ Allgemeine Hilfeleistungseinsätze, sofern diese sich mit der Kernaufgabe vereinbaren lassen</li> <li>▪ Unterstützung der Blaulicht-Partnerorganisationen</li> </ul>
Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erweiterte Dienstleistungen, sofern diese sich mit der Kernaufgabe oder den technischen Hilfeleistungen vereinbaren lassen</li> </ul>

## **2. Einteilungen der Feuerwehren**

### **2.1 Einteilung**

- Betriebsfeuerwehren
- Ortsfeuerwehren
- Verbandsfeuerwehren
- Kantonale Stützpunktfeuerwehr

### **2.2 Übersicht**

Geographische Übersicht der Feuerwehren im Kanton sowie die geographische Zuweisung der Feuerwehren mit Drehleiter- oder Hubrettungsfahrzeugen, der Unfallrettungsfeuerwehren, Feuerwehren mit Notstromaggregaten, Waldbrandfeuerwehren, zuständige Feuerwehren für den Wassertransport und die tabellarische Zuweisung der Nachbarschaftshilfe sind im Anhang ersichtlich.

## **3. Rekrutierung**

Die Feuerwehren rekrutieren Personen, die gewillt sind Atemschutzdienst zu leisten mit dem Ziel, alle Feuerwehrangehörigen, mit Ausnahme von bestimmten Fachdienstangehörigen, in den Atemschutzdienst einzuteilen.

Weitere Voraussetzungen für die Einteilung in die Feuerwehr sind:

- Tagesverfügbarkeit der eingeteilten Personen
- Bereitschaft lückenloser Besuch der Übungen
- Bereitschaft zur Pagertragungspflicht

Feuerwehrpflichtige Personen, welche eine spezielle Ausbildung mitbringen, die der Feuerwehr dienlich sein kann, sollten bei der Auswahl von neuen Angehörigen der Feuerwehr vordringlich behandelt werden.

Spezielle Ausbildungen können sein: Lastwagenfahrausbildung, elektrotechnisch-, sanitätsdienstlich- oder verkehrsdienstausgebildete Personen sowie Personen mit guten zeichnerischen Fähigkeiten.

## **4. Mindestbestände**

Die Mindestbestände sind in den Weisungen der entsprechenden Feuerwehren definiert.

## **5. Ausrüstung**

Jede Feuerwehr hat die erforderliche Grundausrüstung zu beschaffen. Diese umfasst die notwendige Ausrüstung für die Ereignisbewältigung sowie allenfalls zusätzliche, auf die Risiken, Gefahren und Aufgaben abgestimmte, Ergänzungsausrüstungen. Ersteinsatzelemente müssen mobil sein. Feuerwehren mit zugewiesenen Aufgaben und die Stützpunktfeuerwehr haben entsprechend ihrer Zuweisung und Aufgaben die notwendige Ausrüstung für die Unterstützung, Schwergewichtsbildung und spezielle Schadenereignisse zu beschaffen.

Die detaillierte Auflistung und die ergänzenden Bestimmungen für die erforderliche Grundausrüstung sind in den Weisungen der entsprechenden Feuerwehren definiert.

## **6. Ausbildung/Übungen**

### **6.1 Grundsatz**

Die Anzahl Übungen der Feuerwehren und des Kaders richten sich grundsätzlich nach den zugewiesenen Aufgaben, Gerätschaften und Bedürfnissen sowie nach den Vorgaben der massgebenden Ausbildungsgrundlagen und Reglemente.

### **6.2 Ausbildung/Übungen**

#### *6.2.1 Kader*

Für die Kader (Offiziere, Chef Fachdienste und Gruppenführer) sind jährlich mindestens vier Übungen durchzuführen. Zusätzlich zu den Kaderübungen haben die Offiziere mindestens drei spezielle Offiziersübungen zu absolvieren.

#### *6.2.2 Einsatzformation*

Jährlich sind mindestens zwölf Übungen für die Einsatzformationen durchzuführen. Die Hauptübung gilt nicht als Ausbildungsübung und wird demzufolge nicht mitgezählt. Während den zwölf Übungen der Einsatzformation, absolvieren Atemschutzgeräteträger sechs Übungen (oder zwölf Ausbildungsstunden) mit dem Atemschutzgerät. Ziel der jährlichen Atemschutzausbildung ist, die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz zu erhalten und zu festigen sowie die körperliche Belastbarkeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck muss jährlich eine Atemschutzübungsstrecke mit Fitnessparcours und/oder eine Übung auf einer Brandübungsanlage absolviert werden.

#### *6.2.3 Fachdienstformationen*

Jährlich sind mindestens vier reine Fachdienstübungen für die Fachdienste Elektrodienst, Sanitätsdienst, Verkehrsdienst und Führungsunterstützung durchzuführen. Bei allen Formationen müssen die Fachdienstangehörigen zusätzlich vier Übungen mit der Einsatzformation durchführen, was in diesem Fall ein Total von acht Übungen bedeutet. Sofern jemand in zwei Fachdiensten eingeteilt ist, erhöht sich die Übungsanzahl um weitere vier Übungen, sodass in beiden Fachdiensten und der Einsatzformation je vier Übungen geleistet wird. Die Hauptübung gilt nicht als Ausbildungsübung und wird demzufolge nicht mitgezählt.

#### *6.2.4 Doppelfunktionseinteilung bei Atemschutzuntauglichkeit*

Werden Angehörige der Feuerwehr der Einsatzformation als Doppelfunktionäre in einem oder mehreren Fachdiensten eingeteilt und die Person ist nicht mehr im Atemschutz eingeteilt weil z.B. ärztliche Untauglichkeit festgestellt wurde, kann die Anzahl der Einsatzformationsübungen in diesem Fall von zwölf Übungen auf acht Übungen reduziert werden.

#### *6.2.5 ABC Gefahrgutübungen*

Die ABC Gefahrgutausbildung der Feuerwehren muss so gestaltet werden, dass ein zeitgerechter, optimaler und effizienter Ersteinsatz auf allen Stufen gewährleistet ist.

Die ABC Gefahrgutausbildung muss grundsätzlich in die Feuerwehrausbildung integriert werden. Die Thematik muss mindestens an einer Übung im Kalenderjahr geschult und vertieft werden.

Die kantonale Stützpunktfeuerwehr, die Betriebsfeuerwehren Cilag AG und Merck & Cie, haben zusätzliche und spezielle ABC Gefahrgutübungen durchzuführen.

#### *6.2.6 Zusätzlich*

Feuerwehren mit zusätzlichen und speziellen Aufgaben in den Bereichen Rettungseinsatz, Unfallrettung, Waldbrand, Wassertransport, Nationalstrasseneinsatz, Elementarschadenabwehr, technische Hilfe etc. oder mit besonderen Gerätschaften (z.B. Lösch-, Rüst- und Rettungsfahrzeugen), haben die Anzahl Übungen für alle Stufen (Kader, Mannschaft, Spezialisten etc.) entsprechend den massgebenden Ausbildungsgrundlagen und Vorgaben (z.B. Weisungen, Richtlinien und Anleitungen der Hersteller etc.) zu erhöhen, mit dem Ziel im Einsatz eine schnelle und korrekte Intervention gewährleisten zu können.

### **6.3 Übungsrhythmus und Dauer**

Die Übungen sind auf das ganze Kalenderjahr zu verteilen. Die Ausbildungszeit pro Übung beträgt mindestens zwei Stunden. Primär soll die Ausbildung dem jährlichen Festigungs-, Anwendungs- und Weiterbildungsbedarf entsprechen. Für die ergänzende Grundausbildung von Neueingeteilten und die Ausbildung in neuen Aufgabengebieten sowie nach der Beschaffung neuer Ausrüstung und Geräte sind zusätzliche Basisausbildungsblöcke festzulegen.

### **6.4 Mindestanforderungen an einen Übungsplan**

Der jährlich vom zuständigen Feuerwehrkommando erstellte Übungsplan muss folgende Kriterien beinhalten:

- a) Inspektionsthema
- b) Zielsetzungen und/oder Schwerpunkte für:
  - Ganze Wehr
  - Kader (Offiziere, Chef Fachdienste und Gruppenführer)
  - Mannschaft
  - Fachdienste
- c) Programmübersicht:
  - Datum
  - Zeiten (Übungsbeginn - Übungsende)
  - Ausbildungsthema
  - Aufgebotene Formation oder bestimmte Personengruppen
  - Übungsleiter
  - Übungsort

Zusätzlich zu den Mindestanforderungen wird empfohlen, den Übungsplan mit folgenden Informationen zu ergänzen:

- a) Soldansätze und Bussen
- b) Versicherte Unfälle und Schäden
- c) Verhalten bei dienstbedingtem Unfall oder Krankheit
- d) Verhalten bei Nichteintrücken zu Übungen
- e) Verhalten im Alarmfall

**Der Übungsplan der Feuerwehr ist der Kantonalen Feuerpolizei bis zum 15. Dezember des Vorjahres zur Genehmigung (BSV § 28 Abs. 2) einzureichen.**

### **6.5 Koordination und Zusammenarbeit**

In Feuerwehren mit kleinen Beständen in den Bereichen Offizier, Gruppenführer, oder Fachdienste ist die Ausbildung mit der Nachbar- und/oder Stützpunktfeuerwehr zu koordinieren und gemeinsam durchzuführen.

## **7. Einsatzkosten**

### **7.1 Grundsatz**

Grundsätzlich tragen die Feuerwehren die Kosten für die Feuerwehreinsätze in ihrem Gebiet selber. Für Einsätze ausserhalb ihres Einsatzgebietes werden, sofern eine Verrechnung zwischen den Feuerwehren erfolgt oder die Kantonale Feuerpolizei sich beteiligt, ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten in Rechnung gestellt. Es ist immer vor der Verrechnung untereinander zu prüfen, ob die Einsatzkosten Dritten in Rechnung gestellt werden können.

## 7.2 Maximalsätze

Grundsätzlich wird der Einsatzsoldansatz in Rechnung gestellt, den die betroffene Feuerwehr ihren AdF auszahlt. Der maximal verrechenbare Soldansatz ist auf CHF 45 begrenzt. Dieser gilt für den Einsatzsold, wie auch den Sold für die Wiederbereitstellung.

## 7.3 Materialkosten

Das beim Einsatz verbrauchte Material wie Löschmittel, Treibstoff oder sonstiges Verbrauchsmaterial, kann zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden.

Defektes Material kann, sofern keine Versicherungsdeckung besteht, mit dem Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden. Dies in den Fällen, wo sich eine Reparatur nicht mehr lohnt und der Defekt nicht fahrlässig selbst verschuldet wurde. Eine Rechnungstellung setzt voraus, dass über den Defekteintritt während des Einsatzes zwischen den Parteien Einigkeit besteht.

Im Einsatz verloren gegangenes Material, kann in begründeten Fällen verrechnet werden. Grundsätzlich sind die Rechnungsbelege für Materialkosten aufzubewahren und bei Bedarf vorzuweisen.

## 7.4 Wiederbereitstellungskosten

Die Kosten, welche für die Wiederbereitstellung anfallen, können verrechnet werden. Wiederbereitstellungskosten beinhalten unter anderem das Reinigen und das in Stand stellen der Fahrzeuge, Gerätschaften, Material und der persönlichen Ausrüstung im Zusammenhang mit dem Einsatz. Ausserordentliche Wiederbereitstellungskosten sind nachvollziehbar zu begründen.

Allfällige administrative Kosten im Zusammenhang mit der Wiederbereitstellung nach dem Einsatz, können verrechnet werden.

### Kantonale Feuerpolizei



J. Bänziger  
Feuerwehrinspektor

#### Beilagen:

- Übersicht der Feuerwehren für Nachbarschaftshilfe Anhang\_1
- Geographische Übersicht der Feuerwehren im Kanton Anhang\_2
- Geographische Zuweisung der Feuerwehren mit Drehleiter- und Hubrettungsfahrzeugen Anhang\_3
- Geographische Zuweisung der Feuerwehren für die Unfallrettung Anhang\_4
- Geografische Zuweisung der Feuerwehren für den Wassertransport Anhang\_5
- Geografische Zuweisung der Feuerwehren für den Waldbrand Anhang\_6
- Geografische Zuweisung der Feuerwehren mit mobilen Notstromaggregaten Anhang\_7